

Amtsblatt

des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

22. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 3/2017

Mittwoch, den 20. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	27
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	27
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 11. Dezember 2017.....	27
14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-ESW) des Zweckverbandes JenaWasser vom 4. Dezember 2017	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2018.....	32
Veröffentlichung der Beschlüsse der 137. Versammlung am 27. November 2017 des Zweckverbandes JenaWasser	34
Neukalkulation des Betriebsführungsentgelts für die Jahre 2018 bis 2021	34
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	34
14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2018	34
Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2018	34
- Nichtamtlicher Teil -	35
AQUA-AGENTEN-Koffer-Schulung für Lehrkräfte.....	35



Wir

wünschen allen



Lesern des Amtsblattes,

allen Kunden und Geschäfts-

partnern unseres Zweckverbandes



frohe und besinnliche

Feiertage



sowie ein gutes neues Jahr



- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 11. Dezember 2017

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverbandes JenaWasser folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 3 Grundgebühr

- (2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenn- durchfluss	Dauer- durchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	186,18 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	446,83 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	744,72 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	1.117,08 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	bis 63 m ³ /h	2.978,88 €/Jahr
bis 60 m ³ /h	bis 100 m ³ /h	4.468,32 €/Jahr
bis 150 m ³ /h	bis 250 m ³ /h	11.170,80 €/Jahr
bis 200 m ³ /h	bis 400 m ³ /h	14.894,40 €/Jahr

- (3) Für bewegliche Wasserzähler (Hydrantenstandrohre) erhebt der Verband eine tägliche Grundgebühr einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese beträgt bei Wasserzählern:

- bis 2,5 m³/h (Nenndurchfluss) bzw. bis 4 m³/h (Dauerdurchfluss) 0,51 €/Tag
- bis 6 m³/h (Nenndurchfluss) bzw. bis 10 m³/h (Dauerdurchfluss) 1,22 €/Tag
- bis 10 m³/h (Nenndurchfluss) bzw. bis 16 m³/h (Dauerdurchfluss) 2,04 €/Tag

Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten regelt ein gesondert zu schließender Vertrag.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Jena, den 11. Dezember 2017

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 11.12.2017

Diese Satzung wurde am 27.11.2017 mit Beschluss-Nr. 14/17 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 06.12.2017 Az. 204-1524.20-007/01-J die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Aus der vorgelegten 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 27.11.2017 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Abs. 1 S. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 ThürKO, sowie § 22 Abs. 1 ThürKGG). Eine ausgefertigte Satzung, sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.

Im Auftrag
gez. Singer“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 11. Dezember 2017

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-ESW) des Zweckverbandes JenaWasser vom 4. Dezember 2017

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- (3) Hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Grenzwertes sind Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, in sechs Gebäudegruppen aufgeteilt
 - a) Gebäudegruppe W 1:
 - aa) Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².
 - ab) Freistehende Gebäude, die einem Land- oder Forstwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. BauGB in der jeweils geltenden Fassung dienen.
 - ac) Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².
 - b) Gebäudegruppe W 2 - in geschlossener Bebauung:
 - ba) Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern.
 - bb) Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Meter und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².
 - c) Gebäudegruppe W 3 - in offener Bebauung:
 - ca) Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern.

- cb) Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Meter und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².
- d) Gebäudegruppe W 4:
Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.
- e) Gebäudegruppe W 5:
mehrere auf einem Grundstück befindliche Wohngebäude der Gebäudegruppen W 2, W 3 und/oder W 4.
- f) Gebäudegruppe W 6:
Grundstücke in Erschließungsgebieten, die noch nicht katastermäßig in Parzellen geteilt sind.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke mit Wohngebäuden der ...	durchschn. Grundstücksgröße	Grenzwert für Übergrößen (= zzgl. 30 %)
Gebäudegruppe W 1	626 m ²	814 m ²
Gebäudegruppe W 2	273 m ²	355 m ²
Gebäudegruppe W 3	1.026 m ²	1.334 m ²
Gebäudegruppe W 4	893 m ²	1.161 m ²
Gebäudegruppe W 5	4.881 m ²	6.345 m ²
Gebäudegruppe W 6	87.314 m ²	113.508 m ²

- (4) Hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Grenzwertes sind Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, in elf Gebäudegruppen aufgeteilt:
- a) Gebäudegruppe S 1: Grundstücke mit industriell genutzten Gebäuden bzw. Objekten
- b) Gebäudegruppe S 2: Grundstücke mit gewerblich genutzten Gebäuden, Grundstücke mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Autohäusern, Tankstellen (i. d. R. Gewerbegebiet - GE, Sondergebiet - SO, (landwirtschaftliche Gebiete)
- c) Gebäudegruppe S 3: großflächiger Einzelhandel (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Einzelhandel))
- d) Gebäudegruppe S 4: Grundstücke mit Lehr- und Forschungseinrichtungen (ohne allgemeinbildende und Berufsschulen) (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Forschung und Lehre))
- e) Gebäudegruppe S 5: Sportanlagen, Sportplätze und sonstige Anlagen für Freizeit und Erholung (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Freizeit und Sport))
- f) Gebäudegruppe S 6: Grundstücke für Schulen und Berufsschulen (Gemeinbedarfsflächen/Schulen)
- g) Gebäudegruppe S 7: Kirchengrundstücke, Friedhöfe und Grundstücke vergleichbarer Nutzungen auch anderer Religionsgemeinschaften
- h) Gebäudegruppe S 8: Grundstücke für sonstige öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen oder kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen, Verwaltungen
- i) Gebäudegruppe S 9: Wohngebäuden vergleichbare Gebäude mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.
- j) Gebäudegruppe S 10: Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw.
- k) Gebäudegruppe S 11: sonstige, unter den Nutzungen S 1 bis S 10 nicht erfasste Grundstücksnutzungen

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Sonstige Grundstücke der ...	durchschn. Grundstücksgröße	Grenzwert für Übergrößen (= zzgl. 30 %)
Gebäudegruppe S 1	18.547 m ²	24.112 m ²
Gebäudegruppe S 2	4.115 m ²	5.350 m ²
Gebäudegruppe S 3	5.952 m ²	7.738 m ²
Gebäudegruppe S 4	5.838 m ²	7.589 m ²
Gebäudegruppe S 5	6.735 m ²	8.756 m ²
Gebäudegruppe S 6	8.348 m ²	10.852 m ²
Gebäudegruppe S 7	1.589 m ²	2.066 m ²
Gebäudegruppe S 8	4.019 m ²	5.225 m ²
Gebäudegruppe S 9	1.733 m ²	2.253 m ²
Gebäudegruppe S 10	590 m ²	767 m ²
Gebäudegruppe S 11	3.081 m ²	4.005 m ²

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.“

3. § 5 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

„(4) Für die Zahl der Vollgeschosse i. S. d. Abs. 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte, höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet,
- d) soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.
- e) § 5 Abs. 4 d) ist auch für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich entsprechend anzuwenden,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht, oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, noch die zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, ist die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse maßgebend,
- g) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten, aber geduldeten Vollgeschosse,
- h) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist, als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) - g) ermittelte Zahl.“

4. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Als Vollgeschosse gelten solche, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse.“
- (6) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben. Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.“

5. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
 2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungs- oder –bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Anträge auf Berücksichtigung dieser nachgewiesenen Abzugsmengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, spätestens jedoch mit der Meldung des Jahreszählerstandes für das laufende Kalenderjahr beim Zweckverband zu stellen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 4. Dezember 2017

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zur Bekanntmachung
der 14. Satzung zur Änderung der Beitrags-
und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes
JenaWasser vom 4. Dezember 2017**

Diese Satzung wurde am 27. November 2017 mit Beschluss-Nr. 13/17 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 Az. 204-1524.20-006/01-J die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

...„Aus der vorgelegten 14. Änderungssatzung vom 27.11.2017 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Abs. 1 S. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 1 S. 1 ThürKO, sowie § 22 Abs. 1 ThürKGG). Eine ausgefertigte Satzung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. ...

Im Auftrag
gez. Singer“

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Jena, den 4. Dezember 2017

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Haushaltssatzung.

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

für den Betriebszweig Wasserversorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	16.045,9 T€
die Aufwendungen	13.151,0 T€

b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	9.006,0 T€
die Ausgaben	9.006,0 T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	22.953,1 T€
die Aufwendungen	20.818,5 T€

b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	19.530,0 T€
die Ausgaben	19.530,0 T€

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für

die Wasserversorgung auf 1.650,0 T€

die Abwasserentsorgung auf 4.802,3 T€

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für den Betriebszweig Wasserversorgung
auf 12.210, T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung
auf 7.500,0 T€

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Zweckverband JenaWasser

für den Betriebszweig Wasserversorgung
auf 2.250,0 T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung
auf 2.250,0 T€

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Jena, den 8. Dezember 2017

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 15/17 und 16/17 vom 27. November 2017 hat die Versammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2018 sowie die Finanzpläne der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Jahre 2017 bis 2021 des Zweckverbandes JenaWasser mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017 gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) den in

§ 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 1.650.000,00 € und für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von 4.802.300,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO i. V .m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 ThürKGG wurde der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 12.210.000,00 € und für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von 7.500.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2018 liegen vom

22. Januar bis 16. Februar 2018

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung.

* * *

Veröffentlichung der Beschlüsse der 137. Verbandsversammlung am 27. November 2017 des Zweckverbandes JenaWasser

Neukalkulation des Betriebsführungsentgelts für die Jahre 2018 bis 2021

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt das Betriebsführungsentgelt für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 auf der Grundlage der Anlage 1 und der betriebswirtschaftlichen Prüfung der PwC.

* * *

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf unter gleichzeitiger Vorlage der als Anlage beigefügten Vor- und Nachkalkulation.

* * *

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen.

* * *

Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen.

* * *

- Nichtamtlicher Teil -

AQUA-AGENTEN-Koffer-Schulung für Lehrkräfte

Der Zweckverband JenaWasser eröffnete Anfang dieses Jahres das Umweltprojekt AQUA-AGENTEN. Grundschüler der Region lernen hier die kostbare Ressource Wasser als Lebensmittel Nummer 1 kennen und schätzen. Im Mittelpunkt der AQUA-AGENTEN steht der AQUA-AGENTEN-Koffer.

Um die Lehrkräfte mit dem didaktischen Konzept des AQUA-AGENTEN-Koffers vertraut zu machen, bieten wir erneut eine Lehrer- und Pädagogenfortbildung an. Hier werden der Koffer und die praktische Arbeit damit vorgestellt.

Die nächste Lehrerfortbildung findet anlässlich des Tages des Wassers im Jahr 2018 am **Donnerstag, 22. März 2018, Beginn 14:00 Uhr**, im Gebäude des Sitzes des Zweckverbandes JenaWasser, **Rudolstädter Straße 39, Jena**, Raum 6.52, statt. Die Schulungszeit beträgt circa drei bis vier Stunden.

Wir bitten um rechtzeitige und verbindliche Anmeldung, da die Schulungsplätze begrenzt sind. Bitte melden Sie sich bei der Ansprechpartnerin und Organisatorin Dana Günther an: Telefon: 03641 688-596 oder E-Mail: dana.guenther@jenawasser.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion: verantwortlicher Redakteur: Jürgen Hofmann

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-481
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen,
Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.